

Grundsätze der Beratungsstelle

Um seinen Mitgliedern Beratung und Rechtsschutz im Sinne von Art. 11 der ZLV-Statuten zukommen zu lassen unterhält der ZLV eine Beratungsstelle. Die Beratungsstelle vertritt die Interessen der sie in Anspruch nehmenden ZLV-Mitglieder und ist unabhängig gegenüber der Bildungsdirektion, den Schulbehörden und Eltern bzw. Elternorganisationen und den verbandspolitischen Interessen des ZLV.

Die Beratungsstelle des ZLV gewährt einzelnen Mitgliedern oder Teams Beratung und Unterstützung in persönlichen, psychologischen und/oder anstellungsrechtlichen Angelegenheiten oder bei juristischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen. Fragen methodischer oder didaktischer Art sind nicht Gegenstand der Beratung.

Sämtliche für die Beratungsstelle tätigen Personen unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (gemäss Personalreglement). Die Beratungsstelle erhält administrative Unterstützung durch das Sekretariat.

Für Mitglieder des ZLV besteht darüber hinaus ein Fonds für rechtliche Anliegen. Gesuche für Kostenübernahme sind an die ZLV-Beratungsstelle zuhanden der Entscheidungskommission zu richten.

Abgrenzung zu psychotherapeutischer Begleitung in schwierigen Lebenssituationen (Burnout, Lebensberatung, Standortbestimmung etc.):

Die ZLV-Beratungsstelle und ihre angeschlossenen, externen Fachleute übernehmen weder langfristige noch psychotherapeutische Unterstützung. Für die entsprechende Abgrenzung gilt dabei:

- a) Bei vorliegender ärztlicher Diagnose und Anspruch auf Krankenkassen-Unterstützung stellt die Beratungsstelle weitere entsprechende Unterstützung ein.
- b) Wenn (noch) keine solche Diagnose vorliegt, begleitet die Beratungsstelle die LP bei der unmittelbaren Bewältigung der Situation und gegebenenfalls bis zum Erhalt einer entsprechenden ärztlichen Diagnose.

Berechtigte Personen

Die Dienstleistungen der ZLV-Beratungsstelle können nur von Verbandsmitgliedern in Anspruch genommen werden.

Für Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder (gem. Art. 5 der ZLV-Statuten), die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, werden die Beratungskosten vom ZLV anteilmässig übernommen. Wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrags aussteht, erteilt der ZLV rückwirkend ab 1. August des betreffenden Jahres keine Kostengutsprachen.

Teams können sich nur dann beraten lassen, wenn mindestens die Hälfte der Teammitglieder beim ZLV Mitglied ist. Bei der Kostenaufteilung gelten für deren ZLV-Mitglieder diese Regelungen. Der Kostenanteil der Nichtmitglieder wird diesen vollumfänglich verrechnet.

Personen, die wegen einer Anfrage bei der Beratungsstelle neu Einzelmitglied oder ordentliches Mitglied werden, können die Leistungen der Beratungsstelle und der externen Fachleute erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 37 Ziff. 4 der ZLV Statuten, rückwirkend ab 1.8. des laufenden Verbandsjahres, einbezahlt haben.

Pensionierte Mitglieder, welche Beratung zu den Leistungen der Pensionskasse suchen, haben Anspruch auf die Leistungen gemäss Reglement, sofern sie vor der Pensionierung mindestens ein Jahr lang Aktivmitglied waren und die Beratung im Zusammenhang mit der Anstellung als Lehrperson steht.

Passivmitglieder, welche nicht mehr als Lehrperson berufstätig sind, haben Anspruch auf die Leistungen gemäss diesem Reglement, sofern sie vor dem Wechsel zur Passivmitgliedschaft mindestens ein Jahr lang Aktivmitglied waren und die Beratung im Zusammenhang mit der letzten Anstellung als Lehrperson steht.

Austretende Mitglieder haben nur für Leistungen bis zum letzten Tag ihrer Mitgliedschaft Anspruch auf Kostenübernahme.

Nichtmitglieder können die Beratungsstelle nicht in Anspruch nehmen und erhalten keine Adressen der externen Fachpersonen.

Subsidiarität der Kostenübernahme

Die Kostengutsprache des ZLV für die interne und externe Beratungsdienstleistung ist subsidiär und wird nur dann gewährt, wenn keine anderweitigen Verträge und Verpflichtungen existieren, die dem Mitglied Unterstützungsleistungen bieten.

1. Interne Beratung

1.1 Art der Beratung

Die interne Einzel- oder Teamberatung besteht zum Beispiel aus:

- Auskunftserteilung und Kurzberatung am Telefon oder per E-Mail
- Beratung im persönlichen Gespräch am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- Erteilen von Kommunikations- und Verhandlungshilfen
- Vermittlung in Konfliktsituationen
- Begleitung des Mitgliedes zu Gesprächen mit Eltern, Behörden oder anderen Gegenparteien
- Unterstützung und Beratung während schwierigen Berufsphasen
- Weitervermittlung an Spezialisten/-innen für eine externe Beratung

und wird durch Mitarbeiter/-innen der Beratungsstelle oder Schulpraxisberater/-innen erbracht.

1.2 Kosten der internen Beratung

Für Einzelmitglieder und ordentliche Mitglieder (Art. 5 der ZLV Statuten) sind Auskünfte und Beratungen bis zu 10 Stunden innerhalb von 12 Monaten unentgeltlich.

2. Externe Beratung/Rechtsschutz

2.1 Art der Beratung

In Fällen, wo das Fachwissen nicht bei der ZLV-Beratungsstelle liegt, kann die Beratung an externe Fachleute übertragen werden, die regelmässig mit der ZLV-Beratungsstelle zusammenarbeiten.

Die Entscheidungskompetenz dafür liegt bei der ZLV-Beratungsstelle.

2.2 Kosten der externen Beratung

Innerhalb von 12 Monaten hat ein Einzelmitglied oder ordentliches Mitglied Anrecht auf teilweise Kostenübernahme für bis zu 10 Stunden externer Beratungsleistung: Die ersten fünf Stunden übernimmt der ZLV zu 100%, an die weiteren 5 Stunden zahlt er 50%.

3. Kostengutsprachen – weitere Aspekte

3.1 Anzahl der Kostengutsprachen

Innerhalb von 5 Jahren hat ein Mitglied zweimal das Anrecht auf eine Kostengutsprache je für externe und für interne Beratung. Die Anrechte auf 10 Stunden interner und 10 Stunden externer Beratung gelten unabhängig voneinander, sie schliessen sich also nicht gegenseitig aus.

3.2 Weitere Kostengutsprachen

Weitere Kostengutsprachen können insbesondere dann erteilt werden, wenn eine Frage zu beurteilen ist, deren Klärung von allgemeinem berufs- und/oder verbandspolitischem Interesse ist. Solche Entscheide (Kostengutsprachen und Abweisungen entsprechender Gesuche) müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

3.3 Einschränkung und Verweigerung von Kostengutsprachen

Eine Kostengutsprache kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens reduziert oder verweigert werden, wenn aufgrund der Aktenlage gemäss der Beurteilung der Beratungsstelle nach Abschluss des Falles nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Fall ein Verhalten des Mitgliedes zugrunde liegt, welches absichtlich oder grobfahrlässig gewesen ist. In jedem Fall sorgt der ZLV für ein ordnungsgemässes Verfahren.

Tauchen Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten erst während des Verfahrens auf, kann die Beratungsstelle eine bereits erfolgte Kostengutsprache sistieren oder bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsleitung endgültig. Lehnt die Beratungsstelle eine Kostengutsprache ab, kann das ratsuchende Mitglied ein Gesuch an die Geschäftsleitung stellen. Diese entscheidet abschliessend über die Gewährung der Kostengutsprache.

4. Inkrafttreten

Die Anpassungen dieses Reglements wurden vom Verbandsrat am 29. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Der Wegfall der Karenzfrist wurde von der Delegiertenversammlung am 30.06.2021 beschlossen und ist per 01.08.2021 in Kraft getreten.